



Newsletter Hessisches Bedienstetenrecht (HBR)

Hessisches Bedienstetenrecht – HBR

I. Aktuelles aus der Rechtsprechung	1
1. HessVGH zur altersdiskriminierenden Besoldung	1
2. VG Wiesbaden: Kein Initiativantrag zur befristeten Einstellung eines persönlichen Referenten eines Ministers	2
3. VG Mainz: Hausverbot für Personalratsmitglied unzulässig	2
II. Aktuelles aus dem Tarifgeschehen	3
Termine Tarif- und Besoldungsrunde 2017 TV-L und in Hessen	3
III. Vorschau auf die HBR-Lieferungen in den nächsten Monaten	3
IV. Aktuelles auf Rehmnetz	4
1. Gleichstellungsrecht	4
2. Tarif- und Arbeitsrecht	4
3. Blog zum Beamtenrecht	4
4. Archiv des HBR-Newsletters	4

I. Aktuelles aus der Rechtsprechung

1. HessVGH zur altersdiskriminierenden Besoldung • BVerwG muss letztendlich entscheiden

Nach längerer Auseinandersetzung liegen nunmehr auch die Entscheidungen des HessVGH zur altersdiskriminierenden Besoldung nach §§ 27, 28 BBesG auf der Grundlage des bis einschl. 28.02.2014 geltenden hessischen Besoldungsrechts vor. Bekanntlich hatten die Gewerkschaften im Dezember 2012 dazu aufgefordert, gegen das altersdiskriminierende System der (damaligen) §§ 27, 28 BBesG insoweit vorzugehen, als die Besoldung aus der jeweils letzten Dienstaltersstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe geltend gemacht wurde, sogen. „zeitnahe Geltendmachung“. Ab bzw. seit dem 01.03.2014 besteht dieses Problem durch die Umstellung der Besoldungstabelle auf das System der Erfahrungsstufen nicht mehr (s. auch Newsletter 3/2014, S. 1). Es standen bisher seitens des HessVGH noch explizite Entscheidungen zum hessischen Recht aus. Der HessVGH hat entschieden, dass die Ansprüche auf korrekte, nicht diskriminierende Besoldung einerseits auf dem „unionsrechtlichen Haftungsanspruch“ und andererseits auf § 15 Abs. 2 AGG beruhen. Die

„zeitnahe Geltendmachung“ wurde vom Gericht akzeptiert. D. h., wer im laufenden Haushaltsjahr (z. B. 2012) Ansprüche geltend gemacht hat, kann diese rückwirkend zum Januar 2012 realisieren. Dies hatten Instanzgerichte (z. B. das VG Gießen) noch anders urteilt. In Abweichung zu den Entscheidungen im (damaligen) BAT-Bereich wird als Entschädigung jedoch nur ein Betrag von 100,00 € mtl. anerkannt. Also nicht etwa die Differenz zwischen individueller Dienstaltersstufe und der Endstufe der bis 28.02.2014 geltenden Tabelle. Die hatte z. B. das VG Frankfurt a. M. in einer Entscheidung vom November 2015 noch anderes urteilt und einen Entschädigungsanspruch von 1.000,00 € festgesetzt (s. Newsletter 1/2016, S. 2).

Je nach Lage des Einzelfalles errechnet sich nach den jetzt vorliegenden Entscheidungen des HessVGH somit der individuelle Entschädigungsanspruch wie folgt: Z. B. von Januar 2012 bis einschl. Februar 2014: 26 Monate x 100,00 € = 2.600,00 €. Gegen die vorliegenden Entscheidungen wurde die **Revision zum BVerwG zugelassen**. Diese hat das **Land Hessen** auch **eingelegt**. Dies bedeutet, dass diese Entscheidungen noch nicht rechtskräftig sind. Alle anderen Verfahren sind „ruhend“ gestellt.

HessVGH Urteile v. 11.05.2016, Az.: 1 A 1926/15 und 1 A 1927/15.



Newsletter

Hessisches Bedienstetenrecht (HBR)

2. VG Wiesbaden: Kein Initiativantrag zur befristeten Einstellung eines persönlichen Referenten eines Ministers

Das VG Wiesbaden hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem der zuständige, örtliche Personalrat eines Ministeriums in Wiesbaden beantragt hatte, die Einstellung eines persönlichen Referenten eines Ministers nur befristet (auf Zeit) vorzunehmen, weil die Einstellung ohne vorherige Ausschreibung der Stelle erfolgt war. Die Personalvertretung argumentierte, dass bei einer unbefristeten Einstellung dieser Person die Gefahr besteht, dass dieser nach Ende der Amtszeit des Ministers in einer Fachabteilung des Ministeriums weitere Verwendung finden soll, dies ohne Ausschreibung einer freien und besetzbaren Planstelle erfolgt und somit (andere) Hausinterne Bewerberinnen und Bewerber potenziell benachteiligt werden. Sie hätten keine Möglichkeit, diese Stelle dann zu erhalten. Das eingeleitete Stufenverfahren blieb insoweit ohne Ergebnis, als der zuständige Hauptpersonalrat sich nicht innerhalb der Frist zur vorgesehenen Einstellung äußerte mit der Folge, dass die Fiktionswirkung der Zustimmung eintrat. Die Maßnahme (unbefristete Einstellung) wurde vollzogen. Darauf begehrte die örtliche Personalvertretung im Rahmen eines Initiativantrages die Ausschreibung der Stelle, um den Prinzipien der Bestenauslese gerecht werden zu können. Dies wurde durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim VG Wiesbaden flankiert.

Das VG Wiesbaden lehnte den Antrag der Personalvertretung letztlich ab. Es wies darauf hin, dass es kein Beteiligungsrecht der Personalvertretung hinsichtlich der geforderten Ausschreibung der Stelle gäbe. Da es kein Beteiligungsrecht gibt, gibt es auch kein Initiativrecht.

VG Wiesbaden v. 18.09.2014, Az.: 23 L 1477/14.WI.PV

3. VG Mainz: Hausverbot für Personalratsmitglied nicht rechtmäßig

Einem Personalratsmitglied darf grundsätzlich nicht der Zutritt zu der Dienststelle durch ein Hausverbot versagt werden. Ihm steht ein Recht auf ungestörte Ausführung der Personalrataufgaben zu. Dies entschied das VG Mainz in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

Die Antragstellerin des zugrundeliegenden Verfahrens ist Vorsitzende des Personalrats des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) in Mainz. Die Dienststellenleitung hat ihr außerordentlich gekündigt mit dem Vorwurf, Mitarbeiterbezogene dienstliche Unterlagen aus dem Büro eines Kollegen entnommen zu haben, um sie diesem außerhalb der Dienststelle zukommen zu lassen. Die Antragstellerin wurde deshalb (widerruflich) von der Erbringung ihrer Arbeitsleistung freigestellt. Zugleich wurde ihr ein Hausverbot erteilt. Gegen dieses richtete sich ihr Eilantrag auf weiteren Zugang zu der Dienststelle. Sie machte geltend, dass der Zutritt zur Erledigung ihrer Personalratsarbeit erforderlich sei, für die sie vom Arbeitgeber an zwei Tagen der Woche freigestellt sei. Die Dienststellenleitung hielt das Hausverbot vor dem Hintergrund des Kündigungsvorwurfs für gerechtfertigt und die weitere Anwesenheit der Personalratsvorsitzenden in den Dienstgebäuden auch wegen sonstiger Versäumnisse für unzumutbar.

Das Verwaltungsgericht Mainz gab dem Eilantrag der Personalratsvorsitzenden weitgehend statt und erlaubte vorläufig den Zutritt zur Dienststelle für erforderliche Personalratstätigkeiten insbesondere an den beiden Freistellungstagen. Personalratsmitgliedern stehe grundsätzlich ein Recht auf Zutritt zur Dienststelle zu, soweit dies zur Erledigung ihrer Personalratstätigkeit erforderlich sei. Eine ungestörte Amtsausübung setze den notwendigen Kontakt mit der Dienststelle und ihren Beschäftigten voraus. Das Zugangsrecht sei auch während des bereits anhängigen gerichtlichen Verfahrens auf Ersetzung der Zustimmung des Personalrats zur außerordentlichen Kündigung eines Personalratsmitglieds gewährleistet. Bis zu einem rechtskräftigen Abschluss dieses Gerichtsverfahrens beständen das Arbeitsverhältnis und die Personalratsmitgliedschaft fort. Deshalb dürfe in der Zwischenzeit grundsätzlich kein Hausverbot erteilt werden. Es sei nach den Umständen des Einzelfalls auch nicht ausnahmsweise untragbar, der Personalratsvorsitzenden einen Zutritt zur Dienststelle zu erlauben. Der Kündigungsvorwurf bedürfe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht noch einer genaueren Prüfung. Auch sonst ergäben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass durch die Anwesenheit der Personalratsvorsitzenden der Dienstbetrieb unmittelbar gefährdet sei.

VG Mainz, Beschluss vom 14.10.2016,
Az.: 5 L 989/16.MZ –
Siehe auch: Allgemeine Zeitung Mainz v. 18.10.2016.



Newsletter

Hessisches Bedienstetenrecht (HBR)

II. Aktuelles aus dem Tarifgeschehen

1. Tarif- und Besoldungsrunde 2017 TV-L und in Hessen / TV-H

Im Jahr 2017 steht die nächste Tarif- und Besoldungsrunde zum TV-L bzw. in Hessen zum TV-H an.

Hier die Terminleisten:

Zeitleiste Tarif- und Besoldungsrunde 2017 TV-L	
Termin	Art
Mittwoch, der 14.12.2016	Beschlussfassung der Bundestarifkommision „ <i>öffentlicher Dienst</i> “ zur Tarif- und Besoldungsforderung 2017
Mittwoch, der 18.01.2017	Auftaktrunde zur Tarif- und Besoldungsrunde 2017 im Bereich des TV-L
Montag, der 30.01. und Dienstag, der 31.01.2017	2. Verhandlungsrunde TV-L
Donnerstag, der 16.02. und Freitag, der 17.02.2017	3. Verhandlungsrunde TV-L

Zeitleiste Tarif- und Besoldungsrunde 2017 Hessen	
Termin	Art
Donnerstag, der 10.11.2016	Auftaktveranstaltung der Gewerkschaften zur Tarif- und Besoldungsrunde 2017, Klein-Linden
Donnerstag, der 08.12.2016	Sitzung der Tarifkommission „ <i>öffentlicher Dienst Hessen</i> “ zur Beschlussfassung über die Forderung
Montag, der 19.12.2016	Sitzung der Verhandlungskommission TV-H zur Abstimmung der Forderung 2017
Freitag, der 27.01.2017	Auftaktrunde / 1. Verhandlungsrunde in Wiesbaden
Donnerstag, der 02.03. und Freitag, der 03.03.2017	2. Verhandlungsrunde, Dietzenbach

III. Vorschau auf die HBR-Lieferungen in den nächsten Monaten

November 2016

323. Aktualisierung der Gesamtausgabe =
86. Aktualisierung Teilausgabe I
§§ 40, 42, 53, 83 und 106 HPVG Kommentar

324. Aktualisierung der Gesamtausgabe =
159. Aktualisierung Teilausgabe IV
§§ 81a, 82 HBG 2014, Vorschriften

Dezember 2016

325. Aktualisierung der Gesamtausgabe =
Tarifrecht

Nähere Informationen zum Aufbau des Werkes und zu seinen Teilausgaben finden Sie [hier](#).



Newsletter Hessisches Bedienstetenrecht (HBR)

IV. Aktuelles auf Rehmnetz

1. Gleichstellungsrecht:

Festakt „Zehn Jahre Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz“

2. Tarif- und Arbeitsrecht:

Leiharbeit und Werkverträge – mehr Rechte für Beschäftigte

3. Blog zum Beamtenrecht

Unser Experte Dr. Maximilian Baßlsperger kommentiert wöchentlich die Beamtenrechtsreform und ihre Folgen – immer mit einem wachsamen und kritischen Auge. **Die neuesten Themen:**

Mitführen unzulässiger Prüfungshilfsmittel

Selbsteintrittsrecht der höheren Behörde bei Ernennungen?

Lehrermangel in Sachsen – ein leicht lösbares, weil selbstgemachtes Problem

Zu weiteren Blog-Beiträgen geht es [hier](#).

4. Archiv des HBR-Newsletters

Alle bisherigen Ausgaben unseres kostenlosen HBR-Newsletters finden Sie [hier](#).

Sie möchten unseren Newsletter weiterempfehlen?

Hier kann man sich für ihn anmelden:

<http://www.rehmnetz.de/services/newsletter/>

Übrigens: Wenn Sie sich im Rehmnetz unter „Login“ ein eigenes Konto als Nutzer/in anlegen bzw. sich dort anmelden, dann finden Sie unter „Mein Rehmnetz“ die Rubrik „Newsletter“ mit einer Liste aller Infodienste, die Sie abonnieren können. Dieser Service und die Registrierung sind selbstverständlich kostenlos für Sie!

Impressum:

R.v.Decker, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, München & Heidelberg,
Im Weiher 10, 69121 Heidelberg
E-Mail: claudia.luz@hjr-verlag.de
Tel. 0 62 21/489-146, Fax 0 62 21/489-17146

Abbestellen:

Sie erhalten diesen Newsletter, weil Sie auf unserer Abonenntenliste eingetragen sind. Selbstverständlich können Sie ihn jederzeit abbestellen, indem Sie eine entsprechende E-Mail schicken an hbr@hjr-verlag.de.

Disclaimer:

Für Inhalte von verlinkten Seiten sowie Links im HBR-Newsletter können wir keine Haftung übernehmen. Sollten ein Link oder dessen Inhalte gegen Rechte verstößen, entfernen wir diesen, sobald wir davon Kenntnis erhalten.

©2016, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg